

Anleitung für den Briefwahlvorstand

Wahl zum Hessischen Landtag

- Briefwahlbezirk -

Allgemeines

Der Briefwahlvorstand ist für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk verantwortlich. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 15, 16, 29, 32 bis 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und in den §§ 23, 64 und 65 der Landeswahlordnung - LWO - geregelt.

Über das Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses wird eine **Wahlniederschrift** gefertigt, in der die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Briefwahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahlniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahlniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Briefwahlvorstand

- Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnet die Sitzung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands, die in Abschnitt 1 der Wahlniederschrift eingetragen sind, darauf hinweist, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren.
Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und die entsprechende Information. Erscheinen ein oder mehrere beisitzende Mitglieder nicht zum festgesetzten Zeitpunkt, muss die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher unverzüglich mit dem Wahlamt Kontakt aufnehmen.
Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 aufgeführt und entsprechend auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.
- Der von der Gemeindebehörde mitgelieferte Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung liegen bereit.
- Bevor mit dem Zulassen der Wahlbriefe begonnen wird, stellt der Briefwahlvorstand fest, ob sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Die Wahlurne wird sodann verschlossen.



Anlage 1

Zu Nr. 2: Zulassen der Wahlbriefe

- Für das Zulassen der Wahlbriefe und die Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands müssen mindestens **3 Mitglieder**, darunter die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. die sie vertretenden Mitglieder anwesend sein.
- Die beim Zusammentritt des Briefwahlvorstands und die noch nachträglich von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe werden gezählt und die Zahlen in Nr. 2.2 der Wahlniederschrift festgehalten.
- Im Anschluss daran werden die einzelnen Wahlbriefe geöffnet, Wahlscheine und Stimmzettelumschläge entnommen. Ist weder Wahlschein noch Stimmzettelumschlag zu beanstanden, wird der Stimmzettelumschlag in die Urne geworfen und der Wahlschein gesammelt.



Nr. 2.2

- Wahlscheine, die in dem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt sind oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben werden, werden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.
- Die Wahlbriefe, die durch Beschluss nach Nr. 2.4.2 der Wahlniederschrift zurückgewiesen werden, werden entsprechend dem Zurückweisungsgrund mit den Kennziffern Z 1 bis Z 7 versehen und der Niederschrift als Anlagen beigelegt.



Nr. 2.4.2

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Zu Nr. 3 und 4: Ermitteln und Feststellen des Briefwahlergebnisses, Schnellmeldung

- Beim Zählen der Stimmzettelumschläge und Wahlscheine sowie beim Auswerten der Stimmzettel sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstands teilnehmen; für die Beschlussfähigkeit müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen (s. Nr. 1).
- Nach Zulassen der Wahlbriefe, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, wird die **Wahlurne** geöffnet und die Stimmzettelumschläge entnommen; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.
- Um die **Zahl der Wählerinnen und Wähler** zu ermitteln, zählt der Briefwahlvorstand die Stimmzettelumschläge; die Zahl wird in Nrn. 3.1 und 4.1 der Wahlniederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Wahlscheine wird in Nr. 3.2 der Wahlniederschrift vermerkt. Sofern sich die Zahl aus Nr. 3.1 (Zahl der Stimmzettelumschläge) von der Zahl in Nr. 3.2 (Zahl der abgegebenen Wahlscheine) unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.3 der Wahlniederschrift festzuhalten.



**Nrn. 3.1
bis 3.3**

Werden **weniger als 50 Stimmzettelumschläge** gezählt oder wurden dem Briefwahlvorstand Stimmzettelumschläge eines anderen Briefwahlbezirks zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses übergeben, muss nach Nr. 3.4 der Niederschrift verfahren werden.

- Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Leer abgegebene Umschläge werden zum Stapel 3 mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 4.
- Der Briefwahlvorstand sortiert die Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle nach den folgenden Kriterien:

Stapel 1

Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind, getrennt nach Landeslisten,

Stapel 2

Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie Stimmzettel, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,

Stapel 3

ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge, d. h. zweifelsfrei ungültige Stimmen,

sowie

Stapel 4

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln, über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

- Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.
- Die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel aus **Stapel 1** werden in der Reihenfolge der Landeslisten nacheinander zu einem Teil von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter überprüft, ob die Stimmzettel eines jeden Stapels gleich gekennzeichnet sind. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und das sie oder ihn vertretende Mitglied sagen für jeden Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen Stimmzettel dem **Stapel 4** bei.
- Danach wird der **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher überprüft. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.
- Im Anschluss daran zählen je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die **Stapel 1** und **3** unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Landeslisten abgegebenen Stimmen und die Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen (ZS) I unter Nrn. 4.2.2 und 4.3.2 (gültige Stimmen) und 4.2.1 und 4.3.1 (ungültige Stimmen) der Wahlniederschrift eingetragen.
- Sodann wird der **Stapel 2** von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher zunächst getrennt nach Landesstimmen sortiert. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sagt bei jedem Stimmzettel laut an, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben wurde, bei nicht abgegebenen Landesstimmen sagt sie oder er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist. Die Stimmzettel mit den ungültigen Landesstimmen werden auf einem gesonderten Stapel gesammelt. Findet sich bei dieser Überprüfung ein Stimmzettel, der Anlass zu Bedenken gibt, wird er nachträglich dem **Stapel 4** beigefügt.
- Je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder zählen die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher gebildeten Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch. Die so ermittelten Zahlen der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen werden als ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nrn. 4.3.1 und 4.3.2 der Wahlniederschrift eingetragen.
- Anschließend ordnet die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus **Stapel 2** neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Die Zahlen der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen werden wie bei den Landesstimmen beschrieben ermittelt. Die hierbei festgestellten Zahlen trägt die Schriftführerin oder der Schriftführer in die Wahlniederschrift unter Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 ebenfalls als ZS II unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis ein.



Nr. 4.2
und 4.3



Nr. 4.3



Nr. 4.2

- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 4 beschließt der Briefwahlvorstand**; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gibt die Entscheidung des Briefwahlvorstands einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin, welchen Bewerber oder welche Landesliste die Stimmen abgegeben wurden. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („U“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („G“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als ZS III von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nrn. 4.2.1, 4.2.2, 4.3.1 und 4.3.2 in die Wahlniederschrift eingetragen.



**Nrn. 4.2
und 4.3**

Vorsicht: Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand Beschlüsse gefasst hat, gehören als Anlagen zur Niederschrift (siehe Nr. 4.4) und dürfen nicht zu den übrigen Stimmzetteln gelegt werden.



Nr. 4.4

- Die Schriftführerin oder der Schriftführer addiert die Zahlen der ZS I bis III unter Nrn. 4.2 und 4.3 und ermittelt so die Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen, der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen sowie die Zahlen der Landesstimmen, die auf die einzelnen Landeslisten entfallen sind.
- Zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.
- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Briefwahlbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde oder die von ihr beauftragte Stelle übermittelt.



**Nrn. 4.2
und 4.3**

Zu Nr. 3.4:

- Werden **weniger als 50 Wahlbriefe** zugelassen, ordnet der **Kreiswahlleiter** an, dass die **verschlossenen** Stimmzettelumschläge in der verschlossenen Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine einem bestimmten anderen Briefwahlvorstand zu übergeben sind.

Am Eingang des Wahlraums wird durch einen Aushang darauf hingewiesen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen wird.

Der Transport der Wahlurne mit den **verschlossenen** Stimmzettelumschlägen und der sonstigen zu übergebenden Wahlunterlagen hat durch die Briefwahlvorsteherin oder den Briefwahlvorsteher, die Schriftführerin oder den Schriftführer und ein weiteres beisitzendes Mitglied des abgebenden Briefwahlvorstands zu erfolgen; weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte können als Vertreter der Öffentlichkeit den Transport ebenfalls begleiten.

- Werden aufgrund einer Anordnung des **Kreiswahlleiters** dem Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand) von einem anderen Briefwahlvorstand (abgebender Briefwahlvorstand) die verschlossene Wahlurne mit den **verschlossenen** Stimmzettelumschlägen sowie den eingenommenen Wahlscheinen zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben, sind die Zahlen der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine des abgebenden und aufnehmenden Briefwahlvorstands jeweils zu addieren und unter Nrn. 3.1 und 4.1 einzutragen.

Die **verschlossenen** Stimmzettelumschläge aus der Wahlurne des abgebenden Briefwahlvorstands werden mit den **verschlossenen** Stimmzettelumschlägen des aufnehmenden Briefwahlvorstands vermischt. Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und ein gemeinsames Briefwahlergebnis ermittelt und festgestellt.